

An das
Ministerium für Inneres
Herr Regierungsrat Hubert Büchel
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Motion zur Gleichberechtigung aller Landesbürger:innen in den Gemeinden)

Geschätzter Herr Büchel

Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der vorliegende Vernehmlassungsbericht adressiert ein zentrales Demokratiedefizit der liechtensteinischen Kommunalpolitik: die bisherige Ungleichbehandlung von Landesbürger:innen beim politischen Mitbestimmungsrecht in der Gemeinde – konkret bei Einbürgerungen, der Verleihung von Ehrenbürgerrecht und Wiederaufnahme in das Gemeindebürgerrecht. Die Freie Liste hat in den vergangenen Jahrzehnten in zahlreichen Debatten angeregt, die bestehende Differenzierung zwischen Landes- und Gemeindebürger:innen kritisch zu hinterfragen und politische Rechte auf Gemeindeebene konsequent am Wohnsitz zu orientieren. Mit der Motion zur Gleichberechtigung aller Landesbürger:innen in den Gemeinden, die von Abgeordneten der Freien Liste im Jahr 2019 eingereicht wurde, erfolgte ein konkreter Auftrag zur Umsetzung. Dass die Regierung diesem Anliegen nun nachgekommen ist, begrüssen wir ausdrücklich.

Beurteilung der Regierungsvorlage

Geplante Änderungen

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes sieht vor, dass künftig alle in einer Gemeinde wohnhaften Landesbürger:innen über Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren mitentscheiden

können. Gleiches gilt für die Verleihung des Gemeindeehrenbürgerrechts (Art. 23 GemG) sowie die Wiederaufnahme ins frühere Bürgerrecht (§ 15 BüG). Die Regierung folgt damit dem Vorschlag der sogenannten «Variante 3», wie sie im Gutachten des Liechtenstein-Instituts als verfassungskonforme, sachlich praktikable Lösung empfohlen wurde. Mit der Anpassung wird eine institutionalisierte Ungleichbehandlung innerhalb der Landesbürger:innenschaft beseitigt und rechtliche Klarheit im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 31 LV) geschaffen. Die Freie Liste anerkennt diese Korrektur als sachlich notwendig, verfassungsrechtlich zwingend und politisch konsequent.

Umsetzung der Motion

Kritisch anzumerken ist aus Sicht der Freien Liste jedoch, dass die Regierung die Zielsetzung der Motion enger auslegt, als sie von den Motionären tatsächlich formuliert und begründet wurde. In mehreren Passagen des Vernehmlassungsberichts wird nahegelegt, dass die Motion lediglich auf die Erweiterung des Stimmrechts bei Einbürgerungen abziele. Diese Auslegung greift deutlich zu kurz und wird dem konkreten Wortlaut des Antrags, der am Ende der Landtagsdebatte vom 8. Mai 2019 überwiesen wurde, nicht abschliessend gerecht. Dieser lautet:

«Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, welche sicherstellt, dass alle in einer Gemeinde wohnhaften liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürger mit einheitlichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind.»

Die Abgeordneten der Freien Liste betonten während der Debatte, dass es ihnen um eine umfassende und zeitgemässe Entwicklung des Gemeinderechts gehe. In ihren Voten machten sie unmissverständlich klar, dass die demokratische Teilhabe in den Gemeinden nicht vom formal vererbten Heimatrecht, sondern vom Wohnsitz abhängig sein sollte. Sie kritisierten eine Zwei-Klassen-Bürger:innenschaft und forderten eine Demokratisierung des Gemeinderechts.

Die Motion war damit nicht ausschliesslich auf ein technisches Stimmrecht begrenzt, sondern zielte auf den Abbau struktureller Ungleichheiten im Verhältnis von Gemeinde- und Landesbürger:innenrecht ab. Die nun vorgeschlagene Gesetzesanpassung leistet einen fundamentalen Beitrag zur Erreichung des erklärten Ziels – aber nicht die vollständige Umsetzung des politischen Anliegens. Dass die Regierung diesen Kontext ausblendet und die Reform auf die Kernforderung beschränkt, bedauern wir.

Weitere Reformfelder

Auch jenseits der Mitbestimmung bei Einbürgerungen bestehen rechtliche Unterschiede, die sich am Herkunftsprinzip orientieren – etwa bei Förderungen, Verwaltungsfunktionen oder Infrastrukturzugang. Diese müssen systematisch erfasst und nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen überprüft werden. Die Regierung verzichtet in ihrer Vorlage insbesondere auf zwei Punkte, die im Gutachten des Liechtenstein-Instituts ebenfalls angesprochen werden und eng mit dem Anliegen der Motion verknüpft sind.

Heimatschein

Der Heimatschein ist ein historisch gewachsenes Verwaltungsdokument, das die gemeindebürgerliche Herkunft einer Person ausweist. Heute erfüllt er jedoch keine rechtlich oder verwaltungstechnisch notwendige Funktion mehr. Seine Existenz beruht auf einem Herkunftsprinzip, das in einem modernen Gemeinderecht – welches sich am Lebensmittelpunkt und der tatsächlichen Zugehörigkeit orientiert – überholt ist. Sowohl das Gutachten des Liechtenstein-Instituts als auch frühere Regierungsanalysen kommen zum Schluss, dass eine ersatzlose Abschaffung möglich ist. Weshalb der Heimatschein dennoch beibehalten werden soll, erschliesst sich uns nicht. Aus Sicht der Freien Liste wird damit formell eine Differenzierung innerhalb der Staatsbürger:innenschaft aufrechterhalten, ohne dass die praktische Notwendigkeit dafür gegeben ist.

Sonderstellung von Bürgergenossenschaften

Die exklusive Struktur der Bürgergenossenschaften widerspricht der demokratischen Gleichstellung. Ihre Mitgliedschaft ist beschränkt, der Zugang zu wirtschaftlich relevanten Ressourcen (etwa zu Baurechten oder Liegenschaften) erfolgt teils intransparent. Die Regierung weist zwar auf mögliche Spannungen hin, schlägt jedoch keine Reformschritte vor. Besonders dort, wo Bürgergenossenschaften öffentliches Gut oder wirtschaftlich relevante Aufgaben verwalten, muss eine gerechtere, transparentere und inklusivere Regelung diskutiert werden. Aus Sicht der Freien Liste wäre eine grundsätzliche Klärung der demokratischen Rolle dieser Institutionen im Sinne der Zielsetzung der Motion geboten.

Schlussbemerkungen

Die vorliegende Gesetzesvorlage ist ein wichtiger Schritt zur Herstellung rechtlicher Gleichbehandlung und demokratischer Teilhabe auf Gemeindeebene. Die Freie Liste begrüsst, dass die zentrale Forderung der Motion von 2019 nun Eingang in die Gesetzgebung finden soll. Gleichzeitig bleibt festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Änderungen den politischen Gehalt des ursprünglichen Auftrags nur teilweise einlösen. Die Beschränkung der Reform auf das Einbürgerungsverfahren blendet zentrale gleichstellungsrelevante Fragen aus, die sowohl im Landtag als auch im Gutachten des Liechtenstein-Instituts klar benannt wurden.

Abschliessend und im Bewusstsein, dass dies die aktuelle Vernehmlassung übersteigt, wollen wir den thematischen Rahmen nutzen und nachfolgend kurz auf die grundsätzliche Struktur des ordentlichen Einbürgerungsverfahrens eingehen. Wie bereits erwähnt, stellt die vorgeschlagene Ausweitung des Stimmrechts auf alle Wohnsitzbürger:innen eine formale Gleichbehandlung her und entspricht dem Antrag der Motion. Im Rahmen der geltenden Rechtsordnung ist das richtig und wichtig. Inwiefern es demokratiepolitisch und rechtsstaatlich jedoch überhaupt legitim ist, individuelles Recht durch eine Gemeindeabstimmung entscheiden zu lassen, ist fraglich. Einbürgerungen beruhen auf gesetzlich definierten Voraussetzungen. Ihre Gewährung sollte daher nicht vom Mehrheitswillen eines lokalen Kollektivs abhängig gemacht werden, sondern durch eine zuständige Verwaltungsinstanz erfolgen – unter Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien, wie Nachvollziehbarkeit, Begründungspflicht und effektivem Rechtsschutz. Der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und der Europarat haben mehrfach darauf hingewiesen, dass Einbürgerungsabstimmungen, wie wir sie im ordentlichen Einbürgerungsverfahren vorschreiben, mit menschenrechtlichen Standards



schwer vereinbar sind. Die Möglichkeit willkürlicher oder diskriminierender Entscheide auf Basis persönlicher Vorurteile wird durch das bestehende System nicht ausgeschlossen, sondern begünstigt.

Die Freie Liste hält daher fest, dass mittelfristig eine grundlegende Reform des Einbürgerungsverfahrens in Angriff genommen werden sollte – unabhängig von der gegenständlichen Bestrebung einer umfassenden Gleichstellung der Landesbürger:innen auf Gemeindeebene.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und freundliche Grüsse

Für die Freie Liste

Tatjana As'Ad, Co-Geschäftsstellenleiterin